



Rs. 72
1.



N. 10.

Allgemeine
Verordnung

Daß die

Juden

So sich verheyrahten wollen/

Sich erst mit der

Recruten - Casse

abfinden sollen.

Sub dato den 18. Augusti 1722.

Erbeygedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hof-Buchdr.

Nachdem Seine Königlich Majestät in Preussen/xc. Unser allergnädigster Herr/von Zeit zu Zeit mehr und mehr wahr nehmen/das in allen Dero Provinzien und

Landen die Juden-Familien sich über die massen vermehren und ausbreiten / solches aber sowohl wieder die fundamentelle Reichs- und Landes-Verfassungen / als auch wieder Dero allergnädigste Landes-Väterliche Intention für Dero Ehrlichste Unterthanen / und zum merklichen Nachtheil der Kauffmannschaft und derer Christen anderer Nahrungs-Mittel gereicht / insonderheit auch denen vielerley Arten des schändliche Wuchers und anderer Verurtheilungen derer Christen / dadurch Thür und Thor eröffnet wird / das derer Juden-Kinder sich in ihren noch ganz jungen Jahren schon zusammen verheyrathen und vermehren / und den dieselbe zu ihrer / und von gleichsam noch Kindern wieder-kommender Kinder Unterhalt fast bloß von Wucher / unumgänglich zu allerhand Mittelen der Verurtheilungen derer Christen greiffen und sich dadurch erhalten / und dem Publico zur Last leben; Als haben höchst-gedachte Se. Königl. Majestät aus eigener höchsten Bewegung und Landes-Väterlicher Vorsorge *resolviert*, geordnet / und wollen auch hiermit / das von nun an und ins künftige kein Jude / es sey ein Man- oder Weibs-Person / jung oder alt / von *dato* dieser Constitution an / in Dero sämtlichen Provinzien und Landen / *copuliret* oder getrauet werden solle / er habe dan vorher bey Unserer Recruten-Casse sich gemeldet / sein Alter glaubwürdig an-

angezeigt / und eine *Permissio*n oder Trau=Schein erhalten:
Solte aber jemand von denen Juden dieser allerhöchsten und
ernstlichen *Constitution* in einigem Stück es sey *directè* oder *indi-*
rectè, wie auch insonderheit durch heimliches zusammen=lauf=
fen/oder durch eine *Copulation* in anderen Ländern zu wieder
handeln / imgleichen auch der *Rabbi*, jemanden ohne produ=
cirung eines von der *Recruten=Casse* ertheilten *Original=Permissio*n
und Trau=Scheins zu *copuliren* sich unterstehen / so sollen sie
nicht allein gestraffet werden / sondern auch alsobald ihres
Privilegii verlustig seyn/Er aber der *Rabbi* 1000. *Xthlr.* Straffe
erlegen/und über dem nachdrücklich angesehen werden: Und
wie dan dieses Sr. Königl. Majestät allerhöchster und ernst=
licher Wille ist / so wollen Sie auch daß dieser *Dero Constitution*
in allen *Dero Provincien* und *Landen* genau und eigentlich nach=
gelebet / und selbige zu dem Ende zu jedermans *Wissenschafft*
unverzüglich befördert und überall gehörig *publiciret* und be=
kandt gemacht werde; Befehlen also *Dero* würcklich Gehei=
men *Estats=Rath*/ von Schluppenbach/hiermit in Gnaden/die
forderksamste Verfügung zu thun / und diesen *Dero* allergnä=
digsten Willen und Befehl/allen *Dero* *Regierungen*/ *Gerichts=*
Obriheiten und *Fiscalschen* *Bedienten*/wie auch in *specie* denen
Rabbis und *Juden=Ältesten* aller *Orten* bekandt zu machen/
und ihnen dabey aufzugeben/dar auf genaue acht zu haben/und
die *Contravenienten* bey *Dero Recruten=Casse* ohne *Nachsehen*/
und bey *Vermeidung* Sr. Königl. Majestät höchsten *Ungna-*
de und *arbitrairen* *Beahndung* allergehorsamst anzuzeigen.
Signatum Berlin/den 18. Augusti 1722.

Fr. Wilhelm.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is dense and appears to be a formal document or legal text.

N. 110.

18. August 1752

Der. B. B.



Handwritten text on the right edge of the page, partially cut off. Visible words include: "pti", "Ro", "fert", "falt", "gem", "wor", "Su", "dien", "halb", "stän", "Jul", "Wi", "thun", "ihren", "wer", "wöh".

Edic
D



Rg 4675

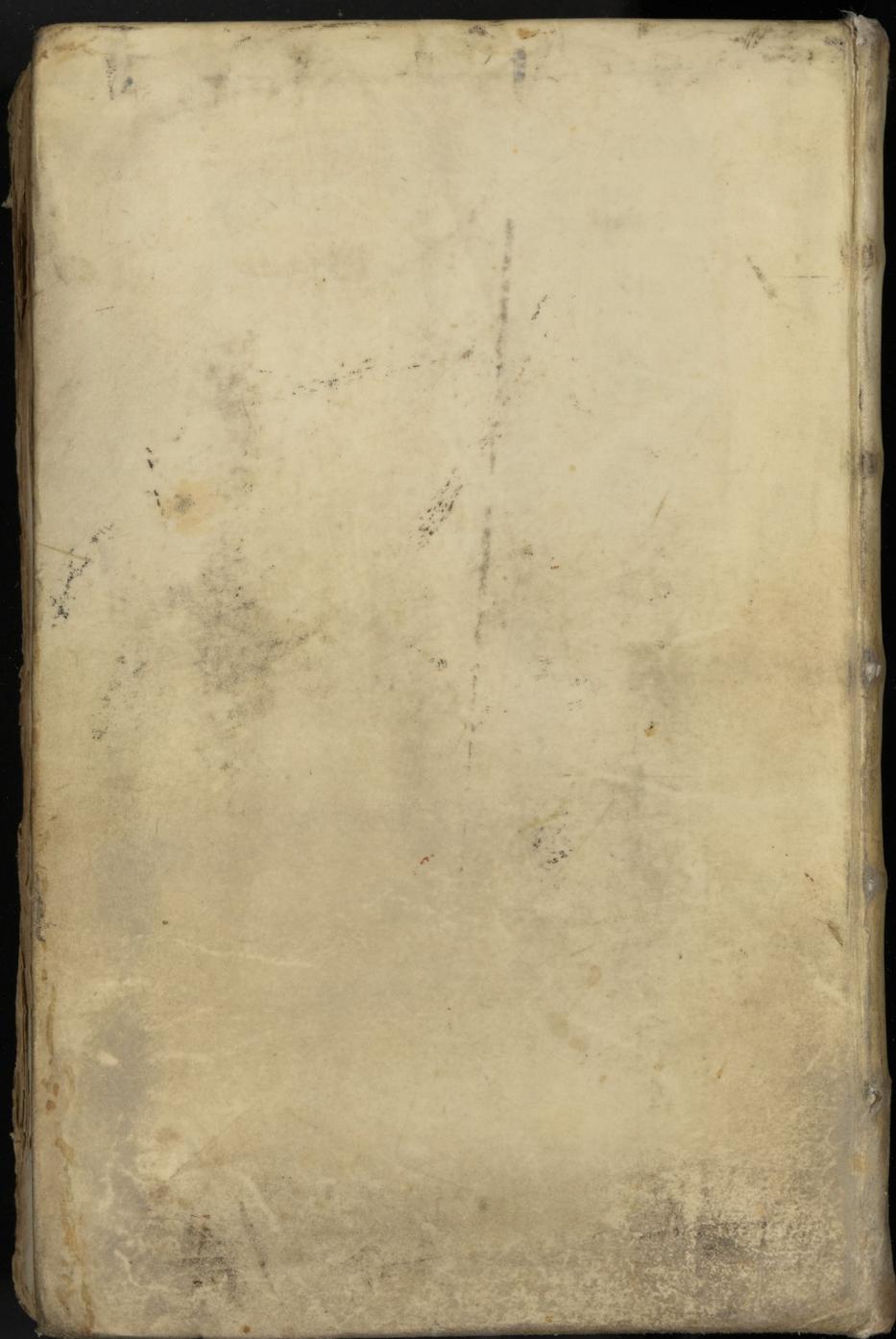
40.

HS-Abt.

1018
1017

1017





N. 10.

Allgemeine Verordnung

Daß die

Juden

beurlauben wollen/

erst mit der

ten - Casse

den sollen.

18. Augusti 1722.

de Vries, Königl. Preussif. Hof-Buchdr.

